

89. Inwieweit ist ein Abkommen über eine Sacheinlage oder eine Übernahme unwirksam, das im Gesellschaftsvertrage der Aktiengesellschaft nicht vollständig die vorgeschriebene Festsetzung gefunden hat? Ausbedingen des Wiederkaufs solcher Einlagen.

RDGHV. Art. 209, 209 b, 216 Abs. 2 (vgl. GHV. §§ 186, 213).

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1913 i. S. Gewerkschaft G. (Bekl.) w. A.-Sch.-N.-Kleinbahn A.-G. (Kl.). Rep. II 534/12.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 21. September 1895 wurde die klagende Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 1 500 000 *M* gegründet. Zu den Gründern gehörten die Beklagte und die Gewerkschaft Ar., beide unter der Gräfllich D.'schen Verwaltung stehend. Die Beklagte warf ein: die in ihrem Besitze und Betriebe befindliche Zechenbahn von Grube G. nach Grube F. einschließlich 30 Stück 5-Tonnen-Rippwagen zum Werte von 450 000 *M* und erhielt dafür zur Ausgleichung von der Klägerin 100 000 *M* bar und 350 Aktien über 1000 *M*, während die Gewerkschaft Ar. die ihr gehörige Zechenbahn von Bahnhof Sch. nach Grube Ar. mit allem Zubehör zum Werte von 150 000 *M* einwarf und dafür zur Ausgleichung 150 Aktien über je 1000 *M* erhielt. Demgemäß wurde in § 5 Abs. 5 der Satzung bestimmt: „Die Gräfllich D.'sche Verwaltung überträgt der Gesellschaft als Einlage auf das Grundkapital das Eigentum an den ihr gehörigen Grubenbahnen von Grube G. nach Grube F. und von Sch. nach Grube Ar. nebst Zubehörungen gemäß der zwischen ihr und der Gesellschaft vereinbarten Beschreibung.“ Dem Vertrage wurde eine „Beschreibung der von der Gewerkschaft G. in den Besitz der A.-Sch.-N.-Kleinbahnaktiengesellschaft übergehenden Bergwerksbahn von Grube G. bis Grube F.“ beigelegt, worin es hieß: Art. I: „Der obengenannten Aktiengesellschaft tritt die Gewerkschaft die in ihrem Besitze und Betriebe befindliche Zechenbahn von Grube G. nach Grube F. einschließlich 30 Stück 5-Tonnen-Rippwagen zum Eigentum ab und erhält hierfür als Gegenwert a: 100 000 *M* in bar, b: 350 Stück Stammaktien zu nominal 1000 *M* pro Stück. Art. II: Soweit die abzutretende Bahnstrecke auf gewerkschaftlichem

Grundeigentume liegt, geht dieses in das Eigentum der Aktiengesellschaft über. . . . Art. IV: Verfällt die Gesellschaft in Konkurs oder Zwangsliquidation, so soll die Gewerkschaft berechtigt sein, gegen Rückgabe der empfangenen 100 000 *M* in bar und 350 000 *M* Stammaktien die in Art. I näher beschriebene Bergwerksbahn nebst Zubehör, soweit sie dieselbe an die Gesellschaft abgetreten hatte, zurückzuerwerben. Die Gewerkschaft verzichtet aber dann ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche an das zur Verteilung gelangende Gesellschaftsvermögen.“

Die Klägerin wurde am 24. September 1895 in das Handelsregister eingetragen. Sie zahlte an die Beklagte, wie vereinbart, 100 000 *M* bar und erhielt von dieser die Sechenbahn von Grube G. nach Grube F. nebst den 30 Rippwagen übergeben. Nachdem ihr später die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke für ihre Kleinbahn erteilt und diese im Bahngrundbuche für sie eingetragen worden war, erwirkte sie die Eintragung folgenden Vermerks in Abteilung II der Grundbuchblätter der Beklagten auf den Sechenbahngrundstücken:

„Die Grundstücke gehören zu der im Bahngrundbuch eingetragenen Bahneinheit der A.-Sch.-N.-Kleinbahn. Die Gewerkschaft G. ist berechtigt, im Falle des Konkurses oder der Zwangsliquidation der Kleinbahngesellschaft die der ersten bisher gehörige Bergwerksbahn, darunter auch vorbezeichnete Grundstücke zurückzuerwerben gegen Rückgabe von 100 000 *M* bar und 350 000 *M* Stammaktien der Gesellschaft und ausdrücklichen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an das zur Verteilung gelangende Gesellschaftsvermögen. Eingetragen am 6. November 1897.“

Demnächst übersandte sie der Beklagten unter dem 20. November 1897 mit dem Hinweise, daß die Besitzübertragung der Sechenbahn an sie nunmehr erfolgt sei, als restierende Kaufsumme für diese Bahnanlage 350 Stück Stammaktien über je 1000 *M*. Mittels Briefes vom 3. Februar 1904 forderte sie von der Beklagten die schulden- und lastenfreie Auflassung der Sechenbahngrundstücke. Die Beklagte erklärte sich hierzu bereit, wenn das ihr vertragsmäßig zustehende „Vorkaufsrecht“ im Falle eines Konkurses oder bei Eintritt einer Zwangsliquidation an erster Stelle im Bahngrundbuch eingetragen werde. Die Klägerin entgegnete, daß sie zur Bewilligung der Eintragung vertraglich nicht verpflichtet, daß die Eintragung im

Bahngrundbuch auch nicht zugänglich sei, daß sie jedoch die Vermerke vom 6. November 1897 mit übernehmen wolle. Die Beklagte hielt indes ihre Weigerung, die Grundstücke aufzulassen, aufrecht, wenn ihr nicht das Recht gewahrt bleibe, die Grubenbahn bei etwaigem Konkurs oder Zwangsliquidation zurückzuerwerben. Einige Zeit nachher wurde das Grundkapital der Klägerin durch Zusammenlegung von je 10 Stammaktien zu einer herabgesetzt, und die Klägerin ließ mit Zustimmung der Beklagten auf deren Grundbuchblättern neben den Eintragungen vom 6. November 1897 die Veränderung vermerken:

„Das der Gewerkschaft G. zustehende Rückwerbungsrecht ist dahin abgeändert worden, daß an die Stelle der 350 000 *M* Stammaktien nur 35 000 *M* Stammaktien treten. Eingetragen am 14. Juni 1905.“

Im November 1910 beschritt sie sodann den Rechtsweg mit dem Antrage, die Beklagte zur Auflassung der Bechenbahngrundstücke an sie zu verurteilen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie bestritt, daß sie durch den Gründungsvertrag vom 21. September 1895 die Verpflichtung übernommen habe, der Klägerin das Eigentum an ihren Bechengrundstücken zu übertragen, und wandte auf alle Fälle ein, daß die Klägerin die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht fordern könne, weil sie nicht in der Lage sei, ihr das in Art. VI der Beschreibung vom 21. September 1895 bezeichnete dingliche Wiederkaufrischt zu gewähren.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Es nahm an, daß sich die Beklagte durch den Gesellschaftsvertrag vom 21. September 1895, insbesondere durch § 5 Abs. 5 der Satzung und durch Art. II der darin eingezogenen „Beschreibung“, verpflichtet habe, die in ihrem Eigentum stehenden Bechenbahngrundstücke der Klägerin zu übereignen. Dagegen war es der Ansicht, daß die Beschreibung nicht ihrem vollen Inhalte nach Teil des Gesellschaftsvertrags habe sein sollen, daß sich vielmehr die Vereinbarung der Gründer auf eine Reihe von Bestimmungen der Beschreibung, namentlich auf deren Art. VI, nicht erstreckt habe. Überdies würde eine Vertragsabrede des Inhalts, daß die Beklagte befugt sein solle, in gewissen Fällen ihre Einlage zurückzufordern, ungültig gewesen sein, weil sie dem Grundsätze widersprochen hätte, daß die Einlage des Aktionärs un-

widerrüflich Eigentum der Aktiengesellschaft werden und deren Gläubigern zur Befriedigung dienen müsse.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage Berufung ein. Das Oberlandesgericht änderte jedoch die Entscheidung des Landgerichts nur dahin ab, daß es die Beklagte zur Auflassung der im Klagantrage bezeichneten Zechen Grundstücke Zug um Zug gegen die Bewilligung der Klägerin zur Eintragung folgender Vormerkung auf diesen Grundstücken verurteilte:

„Die Beklagte hat im Falle des Konkurses oder der Zwangsliquidation der Klägerin das Recht, gegen Rückgabe von 100 000 \mathcal{M} bar und 35 000 \mathcal{M} Stammaktien der Klägerin, die Rückauflassung der obenbezeichneten Grundstücke zu verlangen.“

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht tritt dem Landgerichte darin bei, daß sich die Verpflichtung der Beklagten, die im Klagantrage bezeichneten Zechenbahngrundstücke an die Klägerin aufzulassen, wenn nicht schon aus dem Gründungsvertrage selbst, so doch jedenfalls aus Art. II der in § 5 Abs. 5 der Satzung angezogenen „Beschreibung“ ergebe. Auch würdigt es das Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme dahin, daß ein Verzicht der Klägerin auf die Übereignung nicht vorliege. Dagegen ist es abweichend vom Landgerichte der Ansicht, daß die Beschreibung ihrem ganzen Inhalte nach Bestandteil des Gründungsvertrags sei, und daß die in Art. VI der Beschreibung vorgesehene Befugnis der Beklagten, für den Fall des Konkurses oder der Zwangsliquidation der Klägerin gegen Rückgabe der empfangenen 100 000 \mathcal{M} bar und 350 000 (jetzt 35 000) \mathcal{M} Stammaktien die der Klägerin übereignete Bergwerksbahn nebst Zubehör zurückzuerwerben, nicht auf eine nach Art. 216 Abs. 2 A.D.G.B. unzulässige Zurückforderung der Einlage, sondern auf einen Wiederkauf gehe, der nach dem Willen der Beteiligten, entsprechend den Vorschriften des damals geltenden preussischen Rechtes, durch Eintragung auf den streitigen, mit der Zechenbahn der Klägerin zu übereignenden Grundstücken habe dinglich gesichert werden sollen. Das Berufungsgericht nimmt danach an, daß die Auflassung der Grundstücke und die Eintragung des Wiederkaufsrechts einander als Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen. Demgemäß könne, so führt es weiter aus, die Klägerin

nur dann die Auflassung fordern, wenn sie ihrerseits zur Erfüllung der Gegenleistung bereit und imstande sei (§§ 232, 271 ABR. I, 5), und die Klage müsse abgewiesen werden, wenn die Klägerin, und zwar ohne Verschulden der Beklagten, die Gegenleistung nicht mehr zu bewirken vermöge. Die Eintragung des Wiederkaufsrechts sei nun aber nur bis zum 1. Oktober 1895, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 19. August 1895, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen, ohne weiteres möglich gewesen, und die Klägerin behaupte selbst nicht, daß sie die Auflassung der Grundstücke, ohne die das Wiederkaufsrecht nicht habe eingetragen werden können, vor dem 1. Oktober 1895 von der Beklagten verlangt habe. Von einem Verschulden der Beklagten an der Nichteintragung vor dem 1. Oktober 1895 könne also nicht die Rede sein. In der Zeit vom 1. Oktober 1895 bis zum 31. Dezember 1899 habe die Belastung der Grundstücke mit dem Wiederkaufsrechte nach § 5 des Gesetzes vom 19. August 1895 nur auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes erfolgen dürfen; ein solches Attest sei nicht erteilt worden. Seit dem 1. Januar 1900 endlich habe sich die Verdinglichung des Wiederkaufsrechts mittels Eintragung überhaupt nicht mehr bewerkstelligen lassen. Die Klägerin könne sich auch nicht etwa auf die Eintragungsvermerke vom 6. November 1897 und 14. Juni 1905 berufen. Die Vermerke seien wirkungslos, weil die Beklagte, solange sie selbst Eigentümerin der Grundstücke geblieben sei, kein dingliches Wiederkaufsrecht daran habe erlangen können. Infolgedessen würde nach den §§ 232, 271 ABR. I, 5 die Klage der Abweisung unterliegen, wenn nicht das Recht der Beklagten auf Wiedererwerb der streitigen Grundstücke in anderer Weise als durch Eintragung des Wiederkaufsrechts, nämlich dadurch gesichert werden könnte, daß für die Beklagte eine Vormerkung auf Rückauflassung der Grundstücke im Falle des Konkurses oder der Zwangsliquidation der Klägerin bewilligt und beantragt würde. Der Klage sei daher zwar stattzugeben, die Verurteilung der Beklagten zur Auflassung sei jedoch nur Zug um Zug gegen die Bewilligung einer solchen Vormerkung auszusprechen. . . .

Die Revision rügt in der Hauptsache Verletzung des § 286 Abs. 1 BPO. und des § 883 BGB. sowie des § 5 des Gesetzes vom 19. August 1895, indem sie geltend macht, daß die Beklagte

mit der Bewilligung der Klägerin zur Eintragung einer Vormerkung nicht das erhalten werde, was ihr zustehe, weil die Eintragung ohne ein Unschädlichkeitsattest nicht erfolgen könne, und weil sie keinesfalls wirtschaftlich denselben Wert haben würde, wie eine vor Entstehung der Bahneinheit bewirkte Eintragung des Wiederkaufsrechts. . . .

Ob diese Angriffe begründet wären, wenn die Beklagte durch den Gesellschaftsvertrag vom 21. September 1895 einen Anspruch gegen die Klägerin auf Bestellung des dinglichen Wiederkaufsrechts erlangt hätte, kann dahingestellt bleiben. Denn bei richtiger Rechtsauffassung hätte das Berufungsgericht die Entstehung eines solchen Anspruchs verneinen und die Berufung des Beklagten gegen das dem Klagantrage schlechthin entsprechende Urteil des Landgerichts ohne weiteres zurückweisen müssen. Das Berufungsgericht konnte zwar ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Wille der Gründer der klagenden Aktiengesellschaft dahin gegangen sei, die im § 5 Abs. 5 der Satzung angezogene „Beschreibung“ ihrem ganzen Inhalte nach zum Bestandteile des Gesellschaftsvertrags zu machen. Es durfte aber hieraus nicht folgern, daß das Abkommen über die Einbringung der Bechenbahn der Beklagten so, wie es in der privatschriftlichen Beschreibung enthalten ist, unter den Parteien rechtliche Wirksamkeit erlangt habe. Der hier maßgebende Art. 209 A.D.F.G.B., der für den Inhalt des Gesellschaftsvertrags einer Aktiengesellschaft die Feststellung in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung zwingend vorschreibt, gilt auch für die Bestimmungen des Art. 209 b das., wonach einmal jeder zugunsten eines einzelnen Aktionärs bedungene besondere Vorteil der Festsetzung im Gesellschaftsvertrage bedarf (Abs. 1), und wonach ferner, wenn auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung gleichfalls im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden müssen (Abs. 2). Nun ist allerdings nicht erforderlich, daß die den bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegenden Abmachungen in allen Einzelheiten in den gerichtlichen oder notariellen

Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (vgl. Art. 210 Abs. 2 Nr. 1 A.D.G.B.), immerhin müssen jedoch die einem einzelnen Aktionär zugesicherten besonderen Vorteile ebenso, wie der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme und der Betrag der Aktien oder der sonstigen Gegenleistung, in dem Vertrage selbst mit hinreichender Deutlichkeit angegeben werden (vgl. Staub-Pinner zu § 189 S.G.B. Anm. 14). Letzteres ist hier insofern nicht geschehen, als das der Beklagten in Art. VI der Beschreibung vorbehaltene Wiederkaufsrecht, d. h. die Befugnis, im Falle des Konkurses der Klägerin oder der Zwangsliquidation gegen Rückgabe der empfangenen 100 000 *M* bar und 350 000 *M* Stammaktien die einzubringende Bergwerksbahn zurückzuerwerben, in dem gerichtlichen Vertrage vom 21. September 1895 überhaupt nicht erwähnt wird, obgleich das Wiederkaufsrecht gleichzeitig einen der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Aktionärin zugesicherten „besonderen Vorteil“ (einen Teil des Entgelts für ihre Sacheinlage) und, soweit die Rechenbahn nicht „eingelegt“, sondern „übernommen“ worden ist, einen Teil der der Beklagten zu gewährenden Gegenleistung für die Übernahme darstellt (vgl. Erf. d. Obertrib. vom 6. September 1861, Entsch. Bd. 46 S. 27; Rehbein, Obertrib.-Entsch. Bd. 1 S. 339, 348 flg.). Die in § 5 Abs. 5 der Satzung ausgesprochene Bezugnahme auf die Beschreibung und damit nach Ansicht des Berufungsgerichts auch auf deren, das Wiederkaufsrecht betreffenden Art. VI ersetzt die nach Art. 209 b erforderliche Aufnahme in die gerichtliche Urkunde nicht (vgl. §§ 43 Nr. 6, 44 Allg.Ger.Ordn. II, 2, §§ 2, 11 Abs. 8, 22 das. II, 3).

Die Nichtaufnahme hat aber zur Folge, daß die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts für die Klägerin unverbindlich ist. Durch Art. 209 b Abs. 4 A.D.G.B. wird jedes Abkommen der bezeichneten Art, das nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, der Gesellschaft gegenüber für unwirksam erklärt. Der gesetzgeberische Grund dieser Vorschrift liegt in den Bedürfnissen des allgemeinen Geschäftsverkehrs. Das Interesse aller, die der zu gründenden Aktiengesellschaft als Aktionäre oder als Gläubiger gegenüberreten sollen, macht es erforderlich, daß die materiellen Grundlagen des Unternehmens in dem förmlichen, behufs Eintragung in das Handelsregister dem Gerichte zu überreichenden Gesellschaftsvertrage vollständig und richtig zur Darstellung gebracht

werden. Aus der erwähnten Vorschrift ergibt sich danach als selbstverständlich auch der weitere Grundsatz, daß ein in dem gerichtlichen oder notariellen Gesellschaftsvertrage festgesetztes Abkommen der bezeichneten Art der Gesellschaft gegenüber jedenfalls dann wirksam sein muß, wenn sich nicht ein Unwirksamkeitsgrund aus dem Vertrage selbst erkennen läßt, wenn also die Öffentlichkeit mit der Wirksamkeit des Abkommens rechnen darf (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 132, Bd. 9 S. 37, Bd. 19 S. 126, Bd. 54 S. 129). Demgemäß kann im vorliegenden Falle die Beklagte nicht etwa geltend machen, daß ihr Einlage- und Übernahmeabkommen der Gesellschaft gegenüber deshalb unwirksam sei, weil nicht alle, der Festsetzung bedürftigen Bestimmungen dieses Abkommens in den gerichtlichen Vertrag aufgenommen worden seien. Denn wenn auch die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts als eines Teiles der Gegenleistung der Klägerin zu den wesentlichen Bestandteilen des Einlage- und Übernahmeabkommens gehört, das Abkommen also unvollständig (oder anders, als vereinbart) im Gesellschaftsvertrage festgesetzt worden ist, so läßt doch der gerichtliche Vertrag selbst, insbesondere die darin ausgesprochene Bezugnahme auf die privatschriftliche Beschreibung, diese Unvollständigkeit (oder Unrichtigkeit) der Festsetzung des Abkommens in keiner Weise ersehen. Auf der anderen Seite umfaßt die Angabe des gerichtlichen Vertrags, daß die Beklagte „das Eigentum“ an ihrer Grubenbahn in die Gesellschaft einbringe, unbedenklich auch die Verpflichtung zur Übereignung der zur Grubenbahn gehörigen, den Gegenstand der Klage bildenden Grundstücke der Beklagten. Insofern erhält die in Bezug genommene Beschreibung nichts, was nicht im Vertrage selbst genügend zum Ausdruck gekommen wäre.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist übrigens dem Landgerichte darin beizupflichten, daß die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts der zwingenden Vorschrift des Art. 216 Abs. 2 A.D.G.B. zuwiderläuft, wonach der Aktionär den „eingezahlten Betrag“, d. h. die von ihm gemachte Bar- oder Sacheinlage (vgl. § 213 H.G.B.) nicht zurückfordern kann. Das Berufungsgericht hält einen Verstoß gegen Art. 216 Abs. 2 deshalb nicht für vorliegend, weil nach Inhalt des Vertrags die Beklagte ihre Grubenbahn von vornherein als mit dem Wiederkaufsrechte belastet einbringe; die Beklagte könne den

eingebrachten Gegenstand, solange die Klägerin bestehe, nicht zurückfordern, wohl aber dann, wenn die Klägerin durch Konkurs oder Zwangsliquidation der Auflösung verfallt. An dieser Ausführung ist zunächst das unrichtig, daß die Rechenbahn schon mit dem Wiederkaufsrechte belastet eingebracht worden sei. Das Berufungsgericht hebt an anderer Stelle zutreffend hervor, daß während der Dauer des Eigentums der Beklagten die dingliche Belastung der Rechenbahngrundstücke mit dem Wiederkaufsrecht unmöglich gewesen sei, daß vielmehr das Wiederkaufsrecht erst durch einen Willensakt der Klägerin, als der neuen Eigentümerin des Kaufgegenstandes, habe verdinglicht werden können. Unrichtig ist ferner, daß die Klägerin schon mit dem Eintritte der Zwangsliquidation der Auflösung verfallen würde. Die Zwangsliquidation der im Vermögen einer Aktiengesellschaft stehenden Bahneinheit (vgl. §§ 48 flg. des Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen, vom 19. August 1895 und §§ 40 flg. des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902) ist als solche auf den rechtlichen Bestand der Aktiengesellschaft ohne jeden Einfluß. Endlich geht das Berufungsgericht auch in der Annahme fehl, daß die Zurückforderung der Einlage eines Aktionärs während des Bestehens der Aktiengesellschaft ausgeschlossen, dagegen im Falle ihrer Auflösung, also namentlich bei Eintritt des Konkurses (Art. 242 Abs. 1 Nr. 3 A.D.G.B., § 292 Abs. 1 Nr. 3 H.G.B.), zulässig sei. Die wesentliche Bedeutung des Art. 216 Abs. 2 A.D.G.B. liegt gerade darin, daß die Einlagen der Aktionäre endgültig in das Vermögen der Aktiengesellschaft übergehen und in und mit diesem Vermögen zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu dienen haben. Die der Beklagten vorbehaltenen Befugnis, im Falle des Konkurses oder der Zwangsliquidation gegen Rückgabe der empfangenen 100000 *M* bar und 350 Aktien über je 1000 *M* die Rechenbahn nebst Zubehör zurückzuerwerben, läuft aber gerade darauf hinaus, daß die Beklagte gegen Zurückübertragung ihrer gesellschaftlichen Rechte auf die Klägerin den Gegenstand ihrer Einlage auf Verlangen zurückhalten soll. In Abs. 2 des Art. VI der Beschreibung wird sogar noch besonders hervorgehoben, daß die Beklagte für diesen Fall ausdrücklich auf alle weiteren Ansprüche an das zur Verteilung gelangende Gesellschaftsvermögen verzichte. Auch das spätere Verhalten der Parteien, namentlich die Aenderung des Eintragungsvermerks vom

6. November 1897 nach Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von je zehn Aktien zu einer, und das Vorbringen im gegenseitigen Prozesse läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß man als „Wiederkaufspreis“ neben dem Barbetrage von 100 000 *M* nicht etwa eine dem Nennwerte der Aktien der Beklagten entsprechende oder eine sonstige Geldsumme; sondern die Aktien selbst angesehen hat. Die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts ist also auch wegen Verstoßes gegen Art. 216 Abs. 2 *ADGB*. nichtig. Ob etwa diese Nichtigkeit die des ganzen Einlage- und Übernahmeabkommens herbeigeführt haben würde, wenn das Wiederkaufsrecht als Bestandteil des Abkommens die in Art. 209 b vorgeschriebene Festsetzung in dem gerichtlichen Gesellschaftsvertrage gefunden hätte, bedarf nach Lage der Sache keine Erörterung.“